Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 5583.) Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. Seite 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die auf den Zwangsverkauf zum Besten des gemeinen Wohls Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und zwar die §§. 74. und 75. der Einleitung, sowie die §§. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. Theil I. Titel 11. und §. 118. Theil I. Titel 2. werden hiermit in Unserem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 19. August 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1862.

(Nr. 5584.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Allenstein das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. August 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5585.) Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Gnesener Kreise, im Regierungsbezirk Bromberg, beschlossenen Bau einer Chaussee von Kißkowo nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz genehmigt

nehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Gnesen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. August 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5586.) Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, Behufs Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Art. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 182.), was folgt:

§. 1.

Umfang und Zweck des Verbandes.

Die Besitzer der oberhalb der Mühle zu Altkloster in der Umgebung der dortigen zahlreichen Seebecken in den Kreisen Fraustadt, Kosten und Bomst befindlichen Grundstücke, welche einschließlich der betheiligten zur Herrschaft

Weine gehörigen Flächen unterhalb des großen Ilgener Sees, der Hägemühle, der Mühle zu Grotniki und der Ortschaften Dluzyn, Charbielyn, Sokołowo, Bucz, Sączkowo und Blottnik belegen sind und jetzt durch Ueberschwemmung oder zu große Nässe leiden, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke vermittelst Entwässerung durch Senkung der bezeichneten Seen und durch Stauanlagen zur Anstauung des Wassers zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wollstein.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Wasserbaumeister Rose am 20. April 1861. entworfenen, bei der Prüfung in den oberen technischen Instanzen gebilligten Meliorationsplan — mit Ausnahme der Arbeiten, welche sich auf die ausgeschiedenen Brücher von Barchlin und Deutsch-Poppen und die Wiesen oberhalb des großen Ilgener Sees beziehen — zur Ausführung zu bringen, und die demgemäß ausgeführten Hauptanlagen zu unterhalten.

Zu den auf Kosten des Verbandes zu unterhaltenden Hauptanlagen gehören:

I. die Stauschleuse zu Altkloster;

II. die auf Kosten des Verbandes erbauten Schleusen und Brücken;

III. die Räumung der nachstehend benannten Fließe, Gräben und Seeverbindungen:

1) des Mühlenfließes oberhalb der bisherigen Mühle in Altkloster,
2) der Verbindung des dreizügigen Sees und des Brenner-Sees,
3) der Verbindung des seichten Sees und des Jeziorko-Sees,
4) der Verbindung des Jeziorko-Sees und des Gorsko-Sees,
5) der Verbindung des Jeziorko-Sees und des Lincusz-Sees,
6) der Verbindung des Lincusz-Sees nnd des Brzezniak-Sees,
7) des Ableitungsgrabens für den Merzinek-See nach dem Verbindungskanal zwischen dem Gorsko- und Krzywce-See, sowie des letztgenannten Verbindungskanals,
8) des geradegelegten großen Odergrabens,
9) der Verbindung des Südkanals mit dem Blottnik-See,
10) der Verbindung des Blottnik-Sees mit dem Buszkowoer See,
11) der Verbindung des Buszkowoer-Sees mit dem Buczer-See,
12) der Verbindung des Buczer Sees mit dem großen See,
13) der Verbindung des großen Sees mit dem Domniker-See durch den Kuckuk-See,
14) der Verbindung des Domniker-Sees mit dem Krzywce-See,
15) der Verbindung des Buczer-Sees mit dem Trzebica-See.

Die künftige Räumung der sonstigen alten Gräben und Flüsse, welche von dem Verbande in besseren Stand gesetzt werden, verbleibt den bisherigen Räumungspflichtigen, wird aber unter Aufsicht des Verbandes gestellt.

Er-

Erhebliche Veränderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Nach der Ausführung des Meliorationsplanes sind die sonst nöthigen oder zweckmäßigen neuen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß ihres Vortheils auszuführen und zu unterhalten, und zwar in solcher Weise, daß dadurch die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden.

Alle auf diese Anlagen bezüglichen Streitigkeiten werden nach §. 39. endgültig durch das Schiedsgericht entschieden. Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

§. 3.

Expropriationsrecht.

Dem Verbande wird für alle zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplanes und der damit in Verbindung stehenden Anlagen das Recht zur Expropriation (§. 36.) verliehen, insbesondere auch zur Erwerbung des Mühlenstaurechtes und der dazu gehörigen Stauanlagen der Mühle zu Altkloster. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau oder zur Verbreitung der Zuleitungs- und Ableitungskanäle und Gräben und des Mühlenfließes erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth durch die dem Besitzer demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich (§. 39.) entschieden.

§. 4.

Staatsbeihülfe.

Der Staat gewährt dem Verbande außer den im §. 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1813. bestimmten Vortheilen die Kosten für die Vorarbeiten und für die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Baubeamten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen von der Staatsbehörde beauftragt werden.

§. 5.

Beitragspflicht der einzelnen Betheiligten zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke.

Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§. 9.) aufgebracht.

§. 6.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten, und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

 §. 7.

§. 7.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 8.

Die Beiträge werden auf das Ausschreiben des Vorstands-Vorsitzenden (§§. 14. und 25.) durch die Ortserheber mit den landesherrlichen Steuern zum 1. November und 1. Mai jeden Jahres eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

Von der Regierung können in besonders dringenden Fällen auch andere Zahlungstermine auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes festgesetzt werden.

§. 9.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der 1. Klasse zu drei Theilen,
der 2. Klasse zu zwei Theilen,
der 3. Klasse zu einem Theile

heranzuziehen ist.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, auf Antrag der Bonitirungskommission anderweite Klassen oder eine Veränderung ihrer Werthssätze mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 10.

Die Aufstellung des allgemeinen Katasters, so wie der nach §. 2. etwa nöthig werdenden besonderen Kataster erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann. Den Boniteurs können nach Befinden ortskundige Personen beigeordnet werden.

§. 11.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, so wie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, auszugsweise mitzutheilen und es ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen, insbesondere auch gegen die im

§. 9.

§. 9. angegebenen Klassifikationsgrundsätze, bei dem letzteren angebracht werden können. Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamationsverfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 9. aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 12.

Eine spätere Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Fall der Parzellirung und Besitzveränderung,
2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zu Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 13.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 14.

Geschäfts-Organisation des Verbandes. I. Während der Ausführung der Melioration. a) vom Vorstande des Verbandes.

Während der Ausführung des Meliorationsplanes werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Regierungskommissarius als Vorsitzenden,
2) aus einem Wasserbautechniker, welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,
3) aus sechs Repräsentanten der Verbandsgenossen.

Der

Der Vorstand ist verpflichtet, den Landräthen der Kreise Fraustadt, Bomst und Kosten auf ihr Verlangen von seinen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

§. 15.

Für die vorzunehmenden Wahlen der §. 14. sub 3. bezeichneten Repräsentanten bildet der Verband einen einzigen Wahlbezirk. Diese Wahlen erfolgen in Wahlversammlungen, in welchen die Besitzer derjenigen außer einem Gemeindeverbande liegenden Güter, und die Vorsteher derjenigen Dorfgemeinden, aus deren Gemeindebezirken Grundstücke im Meliorationsgebiete liegen, Theil nehmen, und zwar entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. ihre gesetzlichen Vertreter.

Bei der Wahl hat jeder Besitzer eines betheiligten Gutes, welches außer dem Gemeindeverbande steht, und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je Einhundert Morgen auf Normalboden (1. Klasse) reduzirte betheiligte Fläche des Gutes resp. Dorfes Eine Stimme.

Beträgt die Morgenzahl, um welche die betheiligte Fläche eines Gutes oder Dorfes die vollen Hundert übersteigt, mehr als funfzig Morgen, so ist für diese Mehrfläche Eine Stimme in Ansatz zu bringen. Ueberschießende Flächen von funfzig Morgen und darunter bleiben bei Berechnung der zustehenden Stimmenzahl außer Betracht. Beträgt die zu einem Gute oder Dorfe gehörige betheiligte Fläche unter Einhundert Morgen Normalboden (1. Klasse), so steht dem Besitzer des Gutes oder beziehentlich dem Ortsschulzen in jedem Falle Eine Stimme zu, gleichviel, ob die betheiligte Fläche die Zahl von funfzig Morgen übersteigt oder darunter verbleibt.

So lange das Kataster nicht nach §. 11. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im vorläufigen Kataster als betheiligt aufgenommenen Flächen, ohne Rücksicht auf die Klassifizirung, für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Repräsentantenwahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Bei der ersten Wahl bestimmt die Regierung, bei allen späteren der Vorstand den Wahlort, ernennt die Wahlkommissarien und stellt die Wahllisten fest. Von der Regierung kann auch bei später etwa eintretendem Bedürfnisse auf Antrag des Vorstandes der Wahlmodus unter Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anderweit regulirt werden. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 16.

§. 16.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstandssitzung und ladet dazu die Mitglieder derselben ein, unter Angabe der zur Berathung bestimmten Gegenstände.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur fünf Mitglieder einschließlich der beiden Königlichen Kommissarien sich einfinden.

Wenn drei Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§. 17.

In den Sitzungen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit kollidirt, darf an derselben nicht Theil nehmen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung (§. 34.) die Interessen des Verbandes zu wahren und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Regierung darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

Die Repräsentanten sind an Instruktionen der Verbandsgenossen nicht gebunden.

§. 18.

Die Verhandlungen über die Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden, dem Techniker und wenigstens zwei der übrigen Vorstandsmitglieder zu vollziehen. Die Verwaltung der Geschäfte im Namen des Vorstandes und die Ausführung seiner Beschlüsse, die Vertretung des Verbandes nach Außen und in Prozessen und die Handhabung der Polizei zum Schutze der Verbandsanlagen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher den Schriftwechsel mit anderen Behörden und Privaten und die Zahlungsanweisungen allein zeichnet. Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, und in Prozessen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen vom Vorsitzenden aufgestellt werden, jedoch ist zur Gültigkeit derselben außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages fünfhundert Thaler und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks, oder die Einräumung einer Grundgerechtigkeit betrifft, die Beifügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes, zu Darlehnsverträgen auch der Genehmigungs-Urkunde der Regierung;

2) wenn der Gegenstand eines anderen Vertrages funfzig Thaler übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, oder statt dessen die Beifügung des Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes.

§. 19.

b) Rendant des Verbandes.

Der Vorstand akkordirt mit einer geeigneten Person wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§. 20.

Dieser Rendant hat dafür eine zwischen dem Vorstande und ihm zu vereinbarende Kaution zu bestellen.

§. 21.

Für seine Geschäftsverwaltung wird ihm eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt. Er hat sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen, welche der Vorstand anordnet, zu unterwerfen, legt demselben Rechnung, erledigt seine Monita und empfängt von ihm Decharge. Es muß jährlich wenigstens Eine außerordentliche Revision stattfinden.

§. 22.

c) Baukommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter Kontrole des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen Baukommission für die Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster belegenen Bruchgrundstücke übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bautechniker (§. 14. Nr. 1. und 2.) und zwei gewählten Vorstandsmitgliedern besteht. Die letzteren werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, können sich aber für einzelne Geschäfte durch einen andern Repräsentanten vertreten lassen.

§. 23.

Diese Kommission faßt ihre Beschlüsse in der Art, daß über die Vorschläge des Technikers von den übrigen Mitgliedern nach Stimmenmehrheit entschieden wird, welchen überlassen bleibt, in zweifelhaften und wichtigen Fällen die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Die Verträge, welche sie abschließt, sind von allen vier Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

§. 24.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört der Auftrag der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung.

Streitigkeiten, die dabei entstehen möchten, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Posen, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 25.

II. Nach der Ausführung der Regulirung.

Nach der Auflösung der Baukommission hört die Funktion des Regierungskommissarius und des Bautechnikers auf.

Der Vorstand besteht demnächst:

a) Vorstand.

a) aus einem Schaudirektor, als Vorsitzenden;

b) aus demjenigen Königlichen Baubeamten des Meliorationsgebiets, welchen der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dazu bestimmt;

c) aus den sechs Repräsentanten der Verbandsgenossen (§. 14. Nr. 3.).

Diese Repräsentanten wählen den Schaudirektor mit absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger erfolgloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidet.

Der Schaudirektor verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Vorschriften der §§. 14. bis 18. bleiben auch künftig mit der Maaßnahme geltend, daß an die Stelle des Regierungskommissarius der Schaudirektor und an die Stelle des Technikers (§. 14. Nr. 2.) der Baubeamte (§. 25. b.) tritt.

§. 26.

Der Vorstand des Verbandes führt die Aufsicht über die vom Verbande ausgeführten und zur Unterhaltung übernommenen Meliorations- und Grabenanlagen, desgleichen über die Erfüllung der Räumungspflicht, welche nach §. 2. den einzelnen Verbandsmitgliedern obliegt.

§. 27.

Zwischen Saat- und Erntezeit findet jährlich eine Hauptschau, und so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der gedachten Anlagen statt. Der Schaudirektor schreibt die Schau öffentlich aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde, zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu, und läßt das Verzeichniß berichtigen.

Gegen die säumigen Räumungsverpflichteten setzt er die Strafen nach Maaßgabe des von der Regierung zu erlassenden Schaureglements fest und ordnet nach Bedürfniß die Räumung auf Kosten des Verpflichteten an. In der nächsten Vorstandssitzung hält er über die Ergebnisse der Schau Vortrag.

Die Kreis-Landräthe sind von der Schau in Kenntniß zu setzen und bleibt ihnen die Beiwohnung derselben überlassen.

Der Baubeamte, welcher Vorstandsmitglied ist, muß jeder Schau beiwohnen.

§. 28.

Der Verbandsvorstand setzt fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll. Er bestimmt, welche Beiträge auszuschreiben, und was einzelne Verbandsgenossen an besonderen Verpflichtungen zu leisten haben. Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen steht den Betheiligten innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Regierung zu, doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand, unbeschadet des eingelegten Rekurses, seine Entscheidung im Zwangswege in Ausführung bringen.

§. 29.

b) Graben-Auffeher.

Der Schaudirektor stellt nach Anhörung des Vorstandes die nothwendigen Grabenaufseher an, ertheilt ihnen Bestallung und Instruktion und ist befugt, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern gegen sie festzusetzen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen.

§. 30.

Die Grabenaufseher haben die Anlagen des Verbandes stets in Aufsicht zu halten und die vom Schaudirektor angeordneten Räumungen und sonstigen Arbeiten nach den Anschlägen des Baubeamten ordnungsmäßig auszuführen.

§. 31.

c) Rendant.

Der Rendant, welcher vom Vorstande angenommen wird, verwaltet die Kasse des Verbandes, legt die Rechnungen des Vorjahres und den mit dem Schaudirektor vorher entworfenen Etat für das neue Rechnungsjahr dem Vorstande vor und erhält von diesem die Decharge für die gelegten Rechnungen. Alle Zahlungsanweisungen müssen vom Schaudirektor vollzogen werden. Uebrigens gelten für den Rendanten die Bestimmungen §§. 20. und 21.

§. 32.

d) Einziehung der Beiträge und Strafen.

Der Schaudirektor hat die Beiträge nach Maaßgabe des Katasters und der Beschlüsse des Vorstandes rechtzeitig auszuschreiben und für ihre Einziehung durch die Ortserheber Sorge zu tragen. Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig den Verpflichtungen oder Angeboten entsprechend erfüllt werden, läßt der Schaudirektor auf Rechnung der Pflichtigen ausführen und die Kosten gleich

der

der etwa hinzutretenden reglementsmäßigen Strafe von denselben durch Exekution einziehen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Requisition des Schaudirektors diesen und die Ortsvorsteher bei der Beitreibung der Beiträge, Kosten und Strafgelder zu unterstützen.

Der Schaudirektor ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung S. 245.).

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 33.

Remuneration der Vorstandsmitglieder.

Der Regierungskommissarius und der Wasserbau-Techniker (§. 14. Nr. 1. und 2.) werden aus der Staatskasse remunerirt.

Der Schaudirektor und die Repräsentanten bekleiden Ehrenposten. Sie erhalten aus der Verbandskasse für auswärtige Termine und Reisetage zur Schau zwei Thaler Diäten, aber keine Reisekosten. Der Schaudirektor erhält außerdem aus der Verbandskasse eine Entschädigung für Büreauaufwand, welche die Regierung nach Anhörung des Vorstandes festsetzt. Auf gleiche Weise wird für den Baubeamten (§. 25. b.) eine feste jährliche Remuneration bestimmt und aus der Verbandskasse gezahlt.

§. 34.

Staats-Aufsichtsbehörde.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes angemessen genutzt und die Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden. Sie entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Schaudirektors, soweit sie nicht nach §. 39. endgültig durch das Schiedsgericht zu erledigen sind, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können

a) über Straffestsetzungen des Vorsitzenden resp. des Schaudirektors gegen Unterbeamte des Verbandes nur binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen, nur binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden.

 Die-

Dieselben sind bei dem Vorsitzenden resp. Schaudirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 35.

Die Regierung überwacht das Vermögen des Verbandes.

Die aufzunehmenden Darlehne bedürfen ihrer Genehmigung; sie sorgt für die regelmäßige Verzinsung und Amortisation der Schulden des Verbandes. Ihr muß jährlich Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Kasse überreicht werden, desgleichen Abschrift der Schau- und Vorstandssitzungs-Protokolle. Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse sowohl als der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schau- und der Vorstandsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 36.

Beim Expropriationsverfahren (§. 3.) steht die Entscheidung darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, der Regierung zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung. Hierbei, sowie in Betreff des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin, sind im Uebrigen die Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. maaßgebend.

Wegen Auszahlung der Geldvergütigungen für die stattgehabte Expropriation kommen die für den Chausseebau in der Provinz Posen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 37.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute obliegenden Leistungen auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb

zehn

zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 38.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 39.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorstandsvorsitzenden angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, und der oder die mehreren gleich betheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abgangs der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Vorstand.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 40.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).